

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Munzachstr. 25c, 4410 Liestal

An die Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse

Liestal, 28. August 2020
CW/CSt

Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

Sehr geehrte Eltern

Im Sommer 2021 wechselt Ihr Kind von der Primarschule in die Sekundarschule. Diesen Übertritt gilt es zwischen allen Beteiligten umsichtig zu planen.

Die Primar- und Sekundarschulen setzen sich zusammen mit dem Amt für Volksschulen für einen naht- und reibungslosen Übertritt ein. Je nach individuellen Voraussetzungen eines Kindes sind auch Informationen von weiteren kantonalen Fachstellen einzubeziehen. Wir bitten Sie als Eltern zu gewährleisten, dass diese Informationen rechtzeitig vorliegen.

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer der Primarschule begleitet die Schülerinnen und Schüler im Übertrittsprozess. Bereits im Standortgespräch der 5. Klasse der Primarschule fliessen Überlegungen zur weiteren schulischen Laufbahn Ihres Kindes ein. Durch diese vorgängige Thematisierung ist gewährleistet, dass die für den Übertritt notwendigen Informationen rechtzeitig an die Sekundarschulen weitergeleitet werden können.

Im Standortgespräch in der 6. Klasse unterbreitet Ihnen die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer einen Vorschlag für die Zuweisung Ihres Kindes zu einem der drei Leistungszüge A, E oder P der Sekundarschule. Sollten Sie mit dem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind zu einer Übertrittsprüfung anzumelden. Sobald die Entscheide für die Zuweisung zu einem Leistungszug getroffen sind, beginnen die Sekundarschulen gemeinsam mit der Bildung der 1. Klassen in ihren Sekundarschulkreisen. Dabei kann es sein, dass Schülerinnen und Schüler einem anderen als dem für die Gemeinde üblichen Sekundarschulstandort zugewiesen werden.

Verschiedene Institutionen bieten Unterstützung im Übertrittsprozess und informieren zu den Entwicklungsmöglichkeiten Ihres Kindes im heutigen Bildungssystem. Von den Schulen werden Sie zu spezifischen Elternabenden eingeladen, zusätzlich können Sie auch die Angebote der Berufsinformationszentren (BIZ) nutzen. Sollte Ihr Kind individuellen Förderbedarf in Form von Massnahmen der Speziellen Förderung oder Sonderschulung benötigen, können Sie sich für entsprechende Abklärungen an den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (SPD bzw. KJP) wenden.

Mit dem Übertritt in die Sekundarschule steht für Ihr Kind ein wegweisender Schritt zur weiteren schulischen wie auch beruflichen Bildung an. Im Zusammenspiel aller Beteiligten wird der Prozess bestmöglich gestaltet. Nachfolgend sind die wichtigsten Prozessschritte und Termine bis zum Austritt aus der Primarschule dargestellt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind eine gute Fortsetzung der Schulzeit in der Primarschule und eine erfolgreiche Planung zum Start in die neue Schulstufe.

Freundliche Grüsse



Christian Weiss

Wegweiser Übertritt Primarstufe > Sekundarstufe I in der öffentlichen Schule des Kantons Basel-Landschaft¹

Standortgespräch der 5. Klasse

Im Standortgespräch der 5. Klasse bespricht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten die weitere schulische Laufbahn. Überlegungen zum Übertritt in die Sekundarschule und zur beruflichen Orientierung fliessen in das Gespräch ein.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler bereits Massnahmen der Speziellen Förderung oder Sonderschulung in Anspruch, wird eine Fortführung thematisiert.

Eltern / Primarschule / SPD, KJP	
Abklärung für spezielle Förderung oder Sonderschulung in der Sekundarschule	ab Standortgespräch der 5. Klasse

Empfehlung Massnahmen Spezielle Förderung und Sonderschulung²

Beim Wechsel an die Sekundarschule muss eine Massnahme der Speziellen Förderung oder Sonderschulung durch eine kantonale Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst oder Kinder- und Jugendpsychiatrie) überprüft werden. In Zusammenarbeit mit der Primarschule lassen die Erziehungsberechtigten den individuellen Förderbedarf ihres Kindes rechtzeitig bei einer kantonalen Fachstelle abklären, damit eine allfällige Empfehlung zum Zeitpunkt des Übertrittsentscheidendes in der 6. Klasse vorliegt. Die Massnahmen der Speziellen Förderung oder Sonderschulung werden im Standortgespräch der 6. Klasse thematisiert und der Sekundarschule durch die Primarschule gemeldet.

Eltern / Primarschule / SPD, KJP	
Empfehlung inidizierte Massnahmen Spezielle Förderung	bis 22. Januar 2021

¹ Für einen Übertritt an die Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft aus einem anderen Kanton bzw. aus Privatschulen oder privater Schulung, ist bevorzugt vor Ende Januar 2021, spätestens jedoch bis zum 12. März 2021 Kontakt mit der Schulleitung der Sekundarschule aufzunehmen.

² §§ 45 und 49 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) sowie § 19 der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, SGS 640.21)

Standortgespräch der 6. Klasse mit Übertrittsempfehlung³

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten wie in den Vorjahren ein Standortgespräch. In der 6. Klasse wird zusätzlich der Übertritt in die Sekundarschule besprochen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer händigt den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Vorschlag für die Zuweisung in den Leistungszug A, E oder P der Sekundarschule aus. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Diese umfasst die schulischen Leistungen des Kindes, sein Arbeits- und Lernverhalten, sein Sozialverhalten sowie seinen Entwicklungsstand.

Primarschule
Durchführung Standortgespräche mit Übertrittsempfehlung bis 22. Januar 2021

Einvernehmlicher Übertrittsentscheid oder Anmeldung zur Übertrittsprüfung³

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag für die Zuweisung in den Leistungszug der Sekundarschule für ihr Kind einverstanden, bestätigen sie dies mit ihrer Unterschrift. Die Schulleitung trifft auf Grundlage des einvernehmlichen Vorschlags die definitive Zuweisung in einen Leistungszug.

Falls die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag nicht einverstanden sind, vermerken sie dies auf dem Übertrittsformular. Das Kind wird dadurch direkt für die Übertrittsprüfung angemeldet.

Erziehungsberechtigte
Anmeldung zur Übertrittsprüfung bis 22. Januar 2021

Übertrittsprüfung mit Übertrittsentscheid⁴

Die Übertrittsprüfung findet an der Sekundarschule statt. Informationen zu Ort und Zeit der Durchführung der Übertrittsprüfung stellt die Sekundarschule den angemeldeten Schülerinnen und Schülern direkt zu. Die Übertrittsprüfung umfasst eine schriftliche Deutsch- und Mathematikprüfung und dauert 90 Minuten (Deutsch) sowie 60 Minuten (Mathematik) auf Grundlage der Lerninhalte bis Ende der 5. Klasse der Primarschule. Für die Aufnahme in den Leistungszug E muss in der Übertrittsprüfung ein Durchschnitt von mindestens 4.5 und für die Aufnahme in den Leistungszug P ein Durchschnitt von mindestens 5.25 erreicht werden.

Den Zuweisungsentscheid gemäss Prüfungsergebnis stellt das Amt für Volksschulen aus.

Sekundarschule
Einladung zur Übertrittsprüfung ab 25. Januar 2021

Sekundarschule
Durchführung Übertrittsprüfung 1. Februar 2021

Amt für Volksschulen
Versand Zuweisungsentscheid nach Übertrittsprüfung 26. Februar 2021

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übertrittsprüfung teilgenommen haben und für die keine einvernehmliche Zuweisung durch die Schulleitung der Primarschule getroffen werden konnte, stellt das Amt für Volksschulen einen Zuweisungsentscheid gemäss dem Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers aus.

³ § 35 der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, SGS 640.21)

⁴ §§ 18, 21 bis 24 sowie 36 und 37 Laufbahnverordnung

Klassenbildung der Sekundarschulkreise⁵

Auf Basis der Zuweisungsentscheide sowie allfälligen Empfehlungen für indizierte Massnahmen der Speziellen Förderung oder Sonderschulung nehmen die Schulleitungen der Sekundarschulen die Klassenbildung für die Leistungszüge A, E und P innerhalb der Sekundarschulkreise vor. Unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse sind gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler einem anderen als dem für die jeweilige Gemeinde üblichen Sekundarschulstandort zuzuweisen. Das Amt für Volksschulen bewilligt die Klassenbildung der Sekundarschulkreise.

Sekundarschulkreise	
definitive Klassenbildung Sekundarschulen	19. März 2021

Zuweisungen zu den Sekundarschulstandorten⁶

Falls Schülerzuweisungen an einen anderen als den üblichen Sekundarschulstandort vorzunehmen sind, schreibt die Schulleitung eines Sekundarschulstandortes die Erziehungsberechtigten von allen eintretenden Schülerinnen und Schülern des betroffenen Leistungszuges an. In einem ersten Schritt werden Schülerinnen und Schüler gesucht, die freiwillig bereit sind, den Standort zu wechseln. Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen dieser Suche gebeten, persönliche Gründe zu nennen, die gegen eine Zuweisung sprechen würden.

Sekundarschule	
Aufruf zu freiwilligem Standortwechsel	bis 13. April 2021

Die Schulleitungen erstellen eine Übersicht hinsichtlich Zeitbedarf und Beschaffenheit des Schulweges aller für eine Zuweisung in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler. Finden sich nicht ausreichend Freiwillige, so werden in einem zweiten Schritt diejenigen Erziehungsberechtigten angehört, deren Kind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben am ehesten für eine Zuweisung an einen anderen als den üblichen Sekundarschulstandort in Frage kommen. Auf Grund der Rückmeldungen weist das Amt für Volksschulen die Schülerinnen und Schüler definitiv einem Sekundarschulstandort zu. Die Behörden berücksichtigen bei ihrem Entscheid folgende drei Kriterien: Zeitbedarf für den Schulweg, Beschaffenheit des Schulwegs und persönliche Gründe. Zudem wird darauf geachtet, dass bei einer Zuweisung Knaben und Mädchen nicht einzeln zugewiesen werden.

Amt für Volksschulen	
Versand definitive Standortzuweisung	28. Mai 2021

Erst zu diesem Zeitpunkt sind Aussagen hinsichtlich des Schulorts an welchem eine Schülerin bzw. ein Schüler die Sekundarschule besucht definitiv verlässlich.

⁵ §§ 11 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) sowie 12a und 13 der Verordnung für die Sekundarschulen (Vo Sek, SGS642.11)

⁶ §§ 12a und 13 Vo Sek